



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete und am Hellwege

Rübel, Karl

Dortmund, 1901

V. Die Straße über Westhofen-Dortmund zur Lippe.

urn:nbn:de:hbz:466:1-13757

auf der Sehne abgefürzt haben, wie der Lippebogen Haltern—
Lünen abgefürzt wurde.

Wir haben im Laufe der Untersuchung den Beweis zu erbringen gesucht, daß die Anordnung des Reichsgutes drei westöstliche Richtungen von der Lippe zur Weser bis Hörter, von der Ruhr zur Diemel bis Herstelle und am Hellwege von Duisburg über Paderborn nach Hörter erkennen lasse. Aus der Flurverfassung, der Markeneintheilung, den urkundlich mehr oder weniger deutlich hervortretenden Beziehungen haben wir auf eine systematisch eingreifende Gewalt geschlossen, die nach Lage der Dinge keine andere sein kann als die des Eroberers Karl. Die militärischen Zwecke treten mehr oder weniger deutlich hervor als Sicherung der Wege durch Verpflichtungen zu Führen, Sicherung der Brücken¹⁾ durch Hergabe von Holz aus den gemeinen Marken, Leistungen von Getreideabgaben. Wir haben oben erwähnt, daß außer den drei Parallelstraßen der Lippe, des Hellweges, der Ruhr über Brilon zur Diemel sich auch die Verbindungslinien von Norden nach Süden mit der via regia, der „königlichen Straße“, feststellen lassen.

V.

Die Straße über Westhofen=Dortmund zur Lippe.

Straßen entwickeln sich entweder aus dem natürlichen Siedelungs- und Verkehrsbedürfnisse der benachbarten Dörfer, Geschlechter, Stammesverbände oder Völker heraus zu größeren Verkehrswegen, die schließlich weit entlegene Gebiete verbinden, oder sie sind im Wesentlichen die Schöpfungen einer einzelnen, militärisch und politisch eingreifenden Gewalt, die vielleicht schon vorhandene Verbindungen benützt, immer aber feste militärische Stützpunkte als Ausgangs- und Endpunkte auffuchen wird. Auch die Straßen ersterer Art werden in den Kriegen

¹⁾ Reichsmarkenordnung von 1563 bei Sethe, Leibgewinnsgüter 2 S. 135: „unser here heft dairto Noitturfft von Holt tho der gemeinen Nuß als Wegen, Bruggen und sonst.“

immer eine große Rolle spielen, sie werden auch im Laufe der Entwicklung mit Befestigungen versehen, sie unterscheiden sich schließlich nur ihrer Entstehung nach von den großen Militärstraßen, zumal letztere sich umgekehrt zu Handelswegen entwickeln. Immerhin kann man, wo, wie beispielsweise im alten Italien oder auch in neuester Zeit, die Motive zum Straßenbau klar vorliegen, nicht wohl im Zweifel sein, welches der Ursprung der betreffenden Straßen, Eisenbahnen oder Kanäle, welches der treibende Grund zur Schaffung derselben war. Auch der Handel paart sich in der Geschichte stets mit Waffengewalt, auch der Eroberer sucht und findet Handelsverbindungen und Handelsvortheile; nach Jahrhunderten wird die alte Heerstraße oft nur noch als Handelsweg erscheinen, wird ein alter Handelsweg oft durch militärische Befestigungen gesichert als Militärstraße erscheinen, und wird sogar in der Auffassung und im Rechtsbewußtsein die Verschiedenheit der Entstehung ganz verschwunden sein. Die Frage also: was ist die „via regia“, wann und wie ist sie geschaffen? wird sich nicht immer leicht erledigen lassen; auch ist kein Zweifel, daß die Bezeichnung des späteren Mittelalters, wenigstens die Bezeichnung der Fehmurkunden eine schwankende ist. Immerhin läßt sich erkennen, daß die „via regia“, die „Königsstraße“ in den Konstitutionen und Rechtsbüchern, eine ganz bestimmte Reichsstraße ist, die der König beansprucht, und die er kraft seines Regalitätsrechtes mit Zollstätten besetzen kann, und wir fassen als solche echte „Königsstraßen“ eben die, bei deren Schaffung oder Erklärung als via regia und Erhaltung ursprünglich der strategische, militärische Zweck der entscheidende war, wengleich späterhin der fiskalische Gesichtspunkt oft genug entscheidend geworden sein mag bei Bezeichnung einer via als regia. Wenn Rietschel annimmt, daß wohl alle durch die Stadt führenden Straßen und Plätze *stratae publicae* gewesen seien¹⁾, so trifft diese Auffassung selbst auf das spätere Mittelalter nicht zu; für die

¹⁾ Rietschel, Markt und Stadt S. 18.

Kapitularien¹⁾ und den Sachsenspiegel²⁾ ist die *via regia* die öffentliche Heerstraße; das Stadtrecht von Melebach (ca. 1350) bezeichnet als *via regia* die Straßen, welche vom Markte zu den Thoren führten³⁾, im Gegensatz zu den „Nothstraten“ in der Stadt, welche zu den Mauern führten. Außerhalb der Stadt sind die Königsstraßen eben die großen Heerstraßen, nicht die die einzelnen Ortschaften miteinander verbindenden Zucwege, Nothwege, Driffelwege, *viae semitae*, *convicinales*, oder wie diese Straßen, welche nicht lediglich Privateigenthum sind, sonst genannt werden. Nur die großen, mit Zollstätten besetzten Heer- und Handelsstraßen meint die *constitutio de regalibus* Friedrich's I. von 1158: „Regalia — sunt *vie publice*.“ Die Straße in Namur untersteht dem Grafen von Dinant: „*Via regia, que vulgo dicitur pirus, et wariscapii extra aquam et in aqua omnes ad suam justiciam pertinent*“⁴⁾. Einmal im Jahre läßt der Graf von Dinant die Straße durch einen Lanzenträger vom Anfang der villa bis zum Ende durchreiten und das Uebergezimmer *auctoritate regia* hinabwerfen. Verletzung der *via regia* wird in Dortmund dem superior iudex mit 60 Schillingen, dem Königsbann, gebüßt. Bei Auflösung der Grafschaftsverfassung bleibt die gräfliche Gerichtsbarkeit als „Straßengericht“ erhalten⁵⁾.

Ueber die ersten Anlagen von Heerstraßen durch Karl in Deutschland sind wir im Einzelnen nicht unterrichtet, nur wissen wir aus den Erzählungen des Sangaller Mönches, daß, wenn auf Befehl des Kaisers Wege, Dämme, Brücken und Straßen gebaut wurden, geringere von den Grafen durch ihre Untergebenen hergestellt wurden, zu größeren Bauten aber alle Großen

1) Belege bei Meitzen, Siedelungen I S. 64 f. Andere Auffassung bei Inama Sternegg, Wirthschaftsgeschichte I 88 Anm. 3.

2) Ebd. II 66 § 1; II 59 § 3.

3) Bei Seibert, N.-B. 2 Nr. 718 § 22.

4) Rechte des Grafen von Namur in Dinant (um 1070) bei Waitz, Verfassungsgesch. 7¹, 420 ff.

5) Schröder, Rechtsgeschichte³ S. 529. Ueber die Entwicklung der Regalität der Straßen Heußler, Institutionen I S. 368 f.

herangezogen wurden¹⁾. Darüber, welche Straßen als „königlich“, welche als Nothwege, Jockwege, Drieffwege gelten sollten, sowie über die Breite der „Königsstraßen“, ferner über die Unterhaltungspflicht der „Königsstraße“²⁾ existiren im Sachsen-
spiegel³⁾ und aus späterer Zeit verschiedenartige Weisthümer. Die vor 1070 abgefaßte Bestimmung für Namur ist eben erwähnt.

Die „Landveste zu Kellinghausen“⁴⁾ bestimmt: „Item ein rechte Königsstrate fall men entruhen so wytt, dat dar ein Rüter hen ridt met senen vollen Harniß ende foren eine glave vor sich twers op dem perde, die fall syn 16 Boeth lanck unbesperret, unbekummert in dem Wege⁵⁾.“ In Stele wie in Bochum ist die „Königsstraße“ ein Theil des Hellwegs⁶⁾. In Paderborn wird in der vita Meinverci (Mon. Germ. Ss. IV c 131) bei der Gründung des Klosters Abdinghof die Straße genannt „via publica, qua in urbem iter est rectum“. Es ist der Hellweg. Als Karl IV. 1377 über den Hellweg einritt, verlangte der Marschall⁷⁾: „Alle gebouw und huser, so von den rütern mit einer glaven im inriden angeroert werden und den rit verhindern, sollen afgebrochen werden.“

¹⁾ Mon. Sang. I 30 in Mon. Germ. Ss. II S. 745.

²⁾ v. Steinen, Westf. Gesch. 3 S. 137: „Die Amthbockumischen haben den Hellweg bis nahe an den Teutenheck gemacht, dazu die Eingeseffenen zu Despel zwei Fuder Holz liefern müssen.“ In Despel (= Tospele) waren viele Eingeseffene „super palum regium in Tremonia“. Urkunde in D. U. 1 Nr. 313, von 1318 v. Steinen 3 S. 484, 4 S. 1358. 1517 waren 8 Höfe in Oespel stapelpflichtig. Ueber die Stapelleute s. Frensdorff, Dortmund. Statuten XCI, Lacomblet, U.-B. 3, 157.

³⁾ II 59 § 3.

⁴⁾ Im Kindlinger Mscr. des Münsterer Staatsarchivs 51 S. 113—126, theilweise abgedruckt in Statistik des Landkreises Essen 1875—1880, gedruckt 1883, S. 247.

⁵⁾ Aehnliche Vorschriften im Landrechte des Edagser Hofes bei Hildesheim von 1557 bei Meitzen, Siedelungen I S. 65. Hammerstein-Lortzen, Der Bardengau S. 62. Weisthum des Hofes Salzhausen: „Ein giebiger Staken, der 14 Schue lang ist, mißt die Breite des Heerweges.“

⁶⁾ Weddigen, Neues Westfäl. Magazin 1780 Heft 5 S. 74. Darpe, Geschichte der Stadt Bochum I S. 23.

⁷⁾ Städtechroniken 20 S. 234.

Das älteste Stadtrecht Dortmunds bestimmt § 36¹⁾: „Item si quis percutit palum absque licentia in stratam regiam, vadiabit superiori judici 60 solidos, et qui percutit palum in viam, que vulgo dicitur jueweg, vadiabit quatuor solidos.“ Die Verletzung der Königsstraße ist also unter den Königsbann, den Sechzigshillingbann, gestellt. In den Gerichtsprotokollen des Rathes von Dortmund²⁾ über Eingefessene von Bräfel wird unterschieden 1524 „. . . vorschenen, dat he einen man up fryer strate geslagen heft,“ 1544 „vorschenet, dat hei Haselhove up keyserlicher fryer strate blodigh und blawe geslagen“. Der Hellweg ist hier die freie, kaiserliche Straße; die anderen Straßen sind „freie Straßen“.

Die freie Heerstraße wird nun in Westfalen und anderweitig vielfach als „Hellweg“ bezeichnet. Frensdorff, Dortmunder Statuten, Register S. 329, hat einige solcher Stellen zusammengetragen, die sich leicht vermehren lassen³⁾. Die Etymologie ist bestritten; gegen die Deutung „heller“, „lichter“ durch den Wald gehauener Weg ist wohl einzuwenden, daß hell ursprünglich auf den Ton als „hell“ angewandt wurde. Immerhin ist Hellweg ursprünglich mit „Königsstraße“ identisch, so namentlich bei Riz, Urkunden u. Abhandl. zur Gesch. des Niederrh. I S. 19, vom Jahre 890 „helvius sive strata publica“, wo also „Hellweg“ mit Königsstraße identificirt wird.

Nun findet sich jedoch in Behmurfunden des 14ten Jahrhunderts oftmals der Ausdruck in strata regia, in via publica, upper konyneges strate, up der koninghesstrate und ähnliche. Der Ausdruck wird auf den Hellweg bei Soest angewandt 1329 extra portam S. Jacobi in strata regia⁴⁾. Aber er findet sich auch sonst vielfach an Stellen, wo die „Königsstraße“ nichts

1) Frensdorff, Dortmund. Statuten I 36.

2) Dortmund. Archiv. Akten Grenzstreitigkeiten 23, 1.

3) Grimm, Rechtsalterthümer 552 f. Sandweller Weisthümer bei Grimm, Weisthümer 3 1566 ff. Schiller-Lübben, Wörterbuch 2 S. 236. Der „Schwerter Hellweg 1324“, v. Steinen, Westf. Gesch. 4 S. 355.

4) Lindner, Die Behme S. 113.

Anderes bedeuten kann als eine nicht nur dem Privatverkehr, sondern dem öffentlichen Verkehr dienende Straße¹⁾. Aus der Bezeichnung durch Behmurfunden als Königsstraße kann also nichts Weiteres geschlossen werden, als daß die betreffenden Straßen zur Zeit als öffentliche Straßen galten. Uebrigens scheint es in zahlreichen Fällen des 14ten Jahrhunderts, wo die „vrye Königstraße“ für die Behmgerichte benutzt wurde, daß meist feste Behmstühle in den betreffenden Gegenden dort damals noch nicht vorhanden waren.

Wenn wir also die Straße, die aus dem Lennethale über Westhofen, Dortmund zur Lippe führt, als eine alte Heerstraße und Reichsstraße von der Ruhr zur Lippe auffassen, so ziehen wir die Bezeichnung durch Behmurfunden als „Königsstraße“ nur insoweit heran, als sie das Vorhandensein alter, öffentlicher Verkehrswege bezeugen; das Hauptargument für die Bedeutung der Straße nehmen wir hier wie beim Hellweg daraus, daß die Straße mit Königsgut besetzt ist und die Königsbesitzungen durchschneidet, sowie daß sie sich dem Gesamtbilde einfügt.

Altena, Wiblingwerde.

Den Zugang zum westlichen Süderlande bildet das Thal der Lenne, die sich unmittelbar unter der Sachsenfeste Hohenfiburg mit der Ruhr vereinigt. An das Lennethal beherrschender Stelle liegt Altena. Dieser Stammsitz der Grafen von Altena, später von der Mark, wird als Reichsgut in einer Urkunde König Ludwig's des Baiern von 1317, Mai 22, bezeichnet, in welcher Ludwig dem Grafen Engelbert Reichsbesitzungen entzieht und sie dem Grafen Dietrich VIII. von Cleve überträgt, unter andern die Vogtei über Werden, den Judenschutz in

¹⁾ Lindner, Die Behme S. 21 für 1309, S. 29 für 1334, 1336, 1340, 1345, 1359, S. 46 für 1336, S. 83 für 1357, 1360, S. 95 für 1331, 1332, S. 113 für 1329; also sämtliche Bezeichnungen fallen in die Zeit (1309 bis 1360) der ersten Entwicklung der Behmgerichte, wo nach einem gesetzlichen Titel für die Behmsitze gesucht wurde.

Dortmund, curtem dictam (Webelngenwerde)¹⁾, curtem imperii in Brakel, curtem imperii prope Tremoniam, bona imperii sita prope Altena et curtem dictam ten Westhoven — ac homines dictos stapellude in Tremonia.

Webelngenwerde wird wohl auf Wiblingwerde, 4 km westlich von Altena, bezogen werden müssen.

Honjel.

10 km unterhalb Altena an der Lenne liegt Honjel. 1023, Jan. 14, schenkt Heinrich II. der Paderborner Kirche „quoddam nostrum predium Hohunseli dictum, situm in pago Westfalon, in comitatu vero Bernhardo comitis“ mit allem Zubehör²⁾.

Hohenlimburg.

Weiter die Lenne abwärts folgt Hohenlimburg, der Stammsitz der Verwandten der Grafen von der Mark. Als Reichsgut läßt sich Limburg nicht direkt erweisen, wengleich die Analogie mit Altena wahrscheinlich ist.

Westhofen, Wellinghofen.

Westhofen mit der Reichsmark wird eine genauere Bearbeitung erfahren; auch ist Westhofen von mir monographisch in der Festschrift für das Hohensiburg-Denkmal behandelt. Aus der Reichsmark wurde das Holz für die Westhofener Ruhrbrücke entnommen, über welche der Verkehr das Lennethal aufwärts führt. Die Sachsenfeste Siburg deckt strategisch den Punkt, wo Lenne und Ruhr zusammenfließen. Die Reichsmark, das Gehölz des „Reiches“ Westhofen, reicht nach Norden bis auf

¹⁾ Lacomblet, II.-B. 3, 157, bezeichnet den Namen durch Punkte als unleserlich. Ilgen liest, wie er mir schreibt, „Webelngenwerde“ als wohl sicher. Die Lesungen aus Abschriften bei Rive, Bauergüterwesen S. 398, v. Steinen, Westf. Gesch. 1 S. 468 = Wevelinionda haben demnach auszuscheiden.

²⁾ Wilmans-Philippi, Kaiserurf. 2, 161.

die Scheide des Gebirges, „der Höchsten“ genannt. An der Nordwestecke derselben steht eine als „Dreimärker“ Eiche bekannte Eiche. Sie bezeichnet die Stelle, wo die Holthausener Mark, die Reichsmark und die Ardeymarken zusammenstoßen. Von derselben läuft fast geradlinig nach Nord-Nordwest den Höchsten entlang die Grenzscheide, welche eine weitere, größere Mark nach Norden abgrenzt, die „Ardeymarken“, deren Theile auf dem Meßtischblatte 2578 als Rombergs Holz, Bitter Mark, Hacheneener Mark, Sundern, Schandelle u. a. erscheinen. Daß diese Mark eine im Wesentlichen zusammengehörende Waldmark gewesen ist, zeigen die einzigen Akten, die sich darüber zur Zeit auffinden ließen¹⁾. Dieselben ergeben für 1861 noch einen Bestand von 2161 Morgen. In den „Ardeymarken“ finden wir, soweit erkennbar ist, gleiche Rechtsverhältnisse wie in der Reichsmark und im Dortmunder „Vorste“; die Marken grenzen in langer Linie südlich an die Reichsmark und gehören mit zu dem S. 11 geschilderten Waldkomplexe; die zugehörigen Ackerfluren grenzen nach Norden an die Dortmunder Ackerfluren. Die Gleichartigkeit der „Ardeymarken“ mit der „Reichsmark“, die Thatsache, daß die Reichsmarken und Ardeymarken eine gemeinsame Grenzlinie haben, läßt nun die Vermuthung aufkommen, daß hier ebenfalls Reichsbesitz vorliegt, der gleichzeitig mit der Reichsmark okkupirt wurde. Hinzu kommt Folgendes: Fast unmittelbar an der Grenze der Reichsmark und der „Ardeymarken“ liegt die Quelle eines zur Dlpfe gehenden Baches. Die Wasserscheide bildet nachweislich das Kriterium für die Ab-

¹⁾ Landrathsammt Hörde: Receß in der Hudebefreiungssache der Binkloeter, Hacheneier, Bitter, Lütgenholthausener und Bennighofer Marken von 1861. S. 28: „Die in einem Zusammenhange liegenden sogenannten Ardeymarken, als a) die Binkloeter, b) Hacheneier, c) Bitter, d) Lütgenholthausener, e) Bennighofer Marken, waren bereits in den Jahren 1769—1771 dem Eigenthum nach unter die Holz- und Mastberechtigten nach Gaben getheilt, die sonstigen auf den Marken haftenden Servituten, nämlich die Rindvieh-, Schweine- und Schafhude, waren unabgelöst geblieben.“

grenzung der Marken¹⁾. Die Dlpfe geht zur Emscher. Die Dlpfe entlang führte eine öffentliche Straße, eine „Königsstraße“. 1360 fand eine Behmgerichtsverhandlung statt „op der konynekesstrate op der Alepe onder Lemberg“²⁾. Die Alepe ist die Dlpfe, Lemberg ist Lück und Lemberg, westlich von Wellinghofen. Dieselbe Straße wird in einer Behmurfunde von 1357 erwähnt³⁾, wo das Gericht stattfand „op der konynekesstrate to Dydinchofen“, welches Didinghofen dieselbe Urkunde als im Kirchspiel Wellinghofen südlich der Emscher liegend bezeichnet. Der Ausdruck „koynestrate“ ist nun zwar nur ein Beweis, daß damals der Hauptverkehrsweg von Westhofen nach Norden das Dlpferthal entlang führte. Aber aus der Richtung und Anordnung folgern wir, daß hier eine alte Heerstraße hervortritt, die die Reichsgüter mit einander verband. Sie führte von Westhofen den Wannebach aufwärts unter der Hohensiburg vorbei nach Norden, überschritt den Gebirgskamm des „Höchsten“, senkte sich im Dlpferthale zur Emscher und führte dann nach Dortmund. Die Struktur dieser jetzt verlassenen alten Straße tritt noch südlich von Brüninghausen bei Mellinghaus hervor, wo eine von der Chaussee aus nach Süden verlaufende tief eingeschnittene, alte Straße zum Dlpferthale führt, deren Untergrund mächtige Eichenstämme bilden⁴⁾, wie die älteste Straße in Bochum ebenfalls durch einen „alten Holzweg“ gebildet war⁵⁾.

1) Dortmund. U.-B. I S. 374. Bei einer Grenzstreitigkeit über Gudegerechtfame zwischen Körne und Dortmund 1347 wurde ein Weisthum aufgestellt: „Vortmer seghede (sc. de kunschap), dee sprinc, dee dar lighet oppe der westen side van deme dorpe, dey leype in dat westene und nicht in dat osten“; also endigte hier die Gerechtfame der Körner.

2) Lindner, Die Behme S. 83.

3) Ebd. S. 83.

4) Mittheilung des Besitzers der zur Wiese umgewandelten alten Straße, Mellinghaus.

5) Kortum in Webdigen, Neues Westfäl. Magazin 1790 Heft 5 S. 76 über den Raßenhagen. „Ueberhaupt ist es gewiß, daß es in dieser Gegend die älteste bebaute Straße gewesen sey. — Beym Nachgraben findet man hier auch tief in der Erde noch einen alten Holzweg.“

Rübel, Reichshöfe I.

Die Königsstraße von Dortmund zur Lippe.

Wieder bezeichnen zunächst nur Behmurfunden die Straße, welche aus der späteren Stadt Dortmund zwischen „Borg“ und „Königshof“ durch das Reichsholz, den „Boerst“, nach Norden führt, als Königsstraße¹⁾. Die alte, tief eingeschnittene Straße wendet sich, nachdem sie „des vreden boem“ passirt hat, nach Nord-Nordwesten und geht dort an der Sohlstätte des Stammsitzes des Geschlechtes der Lindenhorster oder Dortmunder Grafen²⁾ vorbei.

Von hier aus wendet sich die Straße westlich, überschreitet bei dem Kastell Koningesberg die Emscher und wendet sich nordwestlich nach dem Reichshofe Mengede; eine andere Straße führt nördlich über die Königsheide zur Lippe.

Letztere Straße durchschneidet halbwegs zwischen Lindenhorst und der Königsheide die „Baukloher Höfe“, in den mittelalterlichen Urkunden „ten Boekloe“³⁾ genannt. Der Hof wurde zu den märkischen Frohnlinder-Elmenhorster Höfen gezählt, obwohl er in der späteren Grafschaft Dortmund lag. 1524 befundete der Rath von Dortmund⁴⁾: „dat Herman op dem Bokloe verschenen heft op gnade des ersamen rades sodane graven, als hey an seinem grund up ter konnicklicher strate sonder consent des ersamen rades gegraven heft.“ Als „königliche Straße“ galt also die Straße nach Rechtsauffassung der damaligen Zeit. Die Verletzung der strata regia wird nach dem Statutarrechte I 36 dem superior iudex mit 60 sol. gebüßt, die des jucweges mit 4 sol. Die Auszüge, dem obiger Spruch entnommen ist, sollen beweisen, daß der Rath als Rechtsnachfolger der Dortmunder Grafen damals die hohe

¹⁾ Lindner, Die Behme, S. 67, 1357: „Vor der Borchporten to Dorpmunde uper echten konyngstrate“, 1357 „up eyner rechten konigstrate“.

²⁾ Der Hof „Wembhovener“ gehörte späterhin zu den den Grafen von der Mark gehörigen „Elmenhorster-Frohnlinder Königsbauern“. Die „Grefte“, der Wassergraben, ist noch nachweisbar.

³⁾ Dortmund. U.-B. 1, 446, 447, 481, zum Jahre 1329, 1331.

⁴⁾ Dortmund. Arch. Mscr. 92 S. 280.

Gerichtbarkeit über die in der Grafschaft Dortmund Angefessenen ausübte, unbeschadet der Zugehörigkeit Einzelner in märkische Reichshöfe, somit die Verletzungen der *strata regia* zu büßen hatte. Wir dürfen also obigen Ausdruck nicht mit der Ausdrucksweise der Behmurfunden zusammenstellen, sondern müssen festhalten, daß wirklich hier eine „Königsstraße“ im Sinne des Stadtrechtes existierte, deren Verletzung unter dem Königsbann, dem Sechzigschillingbann, stand.

Königsberg.

Das Kastell Königsberg an der Emscher ist bereits mehrfach erwähnt. Die alte Straße von Lindenhorst über die Lippe führt durch das Kastell hindurch. Mittelalterliche Scherben (11^{tes} bis 12^{tes} Jahrhundert) haben sich im Innern des mit altem Wassergraben umgebenen Kastells gefunden. Von denen von Königsberg, in Dortmunder Urkunden öfter als ritterbürtig genannt¹⁾, erscheinen Arnold und Heinrich 1286 als Enkel des Dortmunder Grafen Conrad²⁾, während 1289, Jan. 11, der Graf Herbord von Dortmund *auctoritate et gratia speciali, quam a sacro Romano super hoc obtinere dinoscimur imperio*, den Reichsministerialen Wilhelm, Sohn des Florentius de Uflen, von der Essener Kirche erhält und dafür den Henricus, Sohn des Arnoldus de Coningesberg, *ex predicti inperii fidelium consilio nomine inperii* derselben in den Tausch giebt *presentibus Thilemanno dicto Palas et Henzone de Huvele civibus Tremoniensibus ipsius imperii fidelibus*. Die Hövels gehören zu den Dortmunder Reichsleuten. Also als ritterbürtige Reichsministerialen erscheinen die Königsberg, ebenso wie noch 1189 ein Albertus comes Tremoniensis als Reichsministerial begegnet³⁾; sie führen dasselbe Wappen wie die Grafen von Dortmund⁴⁾.

¹⁾ Dortmund. U.=B. 1, 78. 139. 153. 221. 382. 517.

²⁾ Ebd. 1, 176.

³⁾ Westfäl. U.=B. 2 Nr. 491 unter den Zeugen. Ueber die Ministerialität vergl. die Bemerkungen von Frensdorff, Dortmund. Stat. XXIII. XXV.

⁴⁾ Dortmund. U.=B. 2, 146 b. 385, zum Jahre 1383, 1394.

Das Kastell selbst sicherte außer dem Emscherübergang eine Mühle an der Emscher. Der „malhure“ in der Gesecker Mark, der „Vrenkenmole“ in Werl haben wir oben S. 21. 30 Erwähnung gethan. Den engen Zusammenhang mit dem Dortmunder Reichshofe ergiebt der Name und die Verwandtschaft mit den Grafen von Dortmund. 1316, Juli 30, versprach Graf Conrad von Lindenhorst das Kastell Königsberg niederzulegen, wenn es in seine Hände gelange¹⁾; 1317 ist dasselbe bereits niedergelegt, indem der Knappe Dietrich Sobbe dasselbe auslieferte, sich auch verpflichtete, kein Kastell im Gerichtsbezirke von Dortmund wieder zu errichten²⁾.

Mengede.

An den Einzelhof Königsberg nach Nordwesten schließen die Fluren der im Gemenge liegenden Aecker von Altemengede und Mengede sich an. Bis nach Königsberg und Altemengede beanspruchten die Dortmunder ihre „waldemene“ an der Emscher³⁾. Mengede ist als Villa bezeichnet in einer Schenkung von Gütern aus dieser villa, welche Heinrich I. 928, April 13, in Dortmund vornahm⁴⁾. 1065, Aug. 6, schenkte König Heinrich IV. der Abtei Siegburg villam unam Mengede in pago Westphal. in comitatu autem Herimanni comitis sitam mit allem Zubehör⁵⁾. Unterhalb Mengede, von der Emscher umschlossen, liegen die von einem Doppelgraben und Doppelwall eingeschlossenen alten Reste einer bis jetzt noch nicht untersuchten verlassenen Befestigung, der „Borgstätte“. Die Grafschaft Dortmund übte 1387 die halbe Gerichtsbarkeit über Mengede aus und bewahrte das Lehnrecht darüber in Jahrhunderte lang dauernden Streitigkeiten⁶⁾. Die andere Hälfte behaupteten die Grafen von Limburg. Eine Sonder-

¹⁾ Dortmund. U.-B. 1, 343.

²⁾ Ebd. 1, 359.

³⁾ Ebd. 1, 343, zum Jahre 1316.

⁴⁾ Ebd. 1, 3. Sichel, Mon. Germ. dipl. I, Henrici dipl. 18.

⁵⁾ Lacomblet, U.-B. 3, 204.

⁶⁾ v. Steinen, Westf. Gesch. 3 S. 462. Darnach die Darstellung bei Lindner, Die Behme S. 77, Beitr. zur Gesch. Dortmund. II/III S. 156.

stellung nimmt der „Dsthof“ ein, ein 13^{1/2} Malterseide umfassendes Gehöft¹⁾, von dem eine Linie derer von Mengebe den Namen Dsthof führte²⁾.

Elmenhorst.

Des 1300 an die Grafen von der Mark verpfändeten Reichshofes Elmenhorst, dessen Verwaltung späterhin mit Frohnlinde vereinigt wurde, ist vielfach Erwähnung gethan. Die Grafen von der Mark und deren Rechtsnachfolger beanspruchten ebenso wie in der Reichsmark die Hälfte des gemeinsamen Markengrundes; so ist der Wald „Herrenthey“ als fiskalische Hälfte in der Größe von 270 Morgen 110 Ruthen 1828 verkauft, während die Markengehölze 1824 bereits getheilt waren und der östliche Theil, die „Königsheide“, in der Größe von 341 Morgen 148 Ruthen 1824 unter die umliegenden Elmenhorster Bauern getheilt ist, die als zum Reichshofe Elmenhorst gehörig sich seit dem 16ten Jahrhundert nachweisen lassen. Die heutige Chaussee Brechten—Waltrop führt mitten durch diesen alten Gemeinbesitz hindurch. Der im Norden desselben liegende Hof Elmenhorst liegt 2 km von der Lippe entfernt. Wir betrachten den Reichshof als Endpunkt der Straße von Westhofen durch Dortmund zur Lippe.

VI.

Die Straße von Obermarsberg nach Paderborn.

Sindfeld, Dalheim, Futterun.

Von Marsberg auf der Linie über das Sindfeld und Dalheim gelangt man bei Etteln in das Thal der Altenau, die vor der Vereinigung der Altenau mit der Alme durch eine wohl sächsische Wallburg³⁾ südlich von Kirchborchen beherrscht wird.

¹⁾ Beurhaus, Merkwürdigkeiten e. c. im Dortmund. Arch. Nr. 114 S. 372.

²⁾ D. u. B. 2, 1024 S. 713.

³⁾ Diese Wallburg bei Gellinghausen in Dreiecksform mit Seiten von 120, 133 und 160 m Länge ist von Biermann in den Mittheilungen der Alterthumskommission von Westfalen I S. 119 ff. genau beschrieben. Sie ist wohl als sächsisch anzusprechen.